

EINKAUFSDINGUNGEN DER DILAS DIODEN-LASER GMBH

1. Geltung der Bedingungen

(1) Alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (zusammen nachfolgend: „Auftragnehmer“) erfolgen unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „Ware“), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen auch für alle künftigen Verträge, insbesondere über den Kauf und/oder Lieferung von Ware, mit demselben Auftragnehmer, ohne dass DILAS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste sowie für Lieferungen aus dem Ausland.

(3) Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen. Das Bestätigungserfordernis gilt stets; bspw. auch dann, wenn wir die Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner AGB angenommen haben.

(4) Für den Inhalt einer mit dem Auftragnehmer im Einzelfall individuell getroffenen Vereinbarung (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages), ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (bspw. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Sofern wir nachfolgend auf geltende gesetzliche Vorschriften verweisen, dient dies nur zur Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten somit die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Sofern unsere Bestellung oder Bestellunterlagen hinsichtlich der bestellten Ware offensichtliche Irrtümer, wie bspw. infolge von Rechenfehler, oder Unvollständigkeiten enthalten, die nicht lediglich unerheblich sind, hat uns der Auftragnehmer zur Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme der Bestellung auf diese schriftlich hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer hat unsere Bestellung binnen einer Woche nach deren Eingang schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme. Unserer Annahme bedarf es auch dann, wenn die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von unserer Bestellung abweicht.

3. Lieferung, Sicherungsrechte des Auftragnehmers und Sicherheit der Lieferkette

(1) Die Lieferzeit ist in unserer Bestellung verbindlich angegeben. Sollte in der Bestellung eine Lieferzeit nicht angegeben sein und wurde auch anderweitig keine Lieferzeit vereinbart, beträgt die Lieferzeit zwei Wochen ab Vertragsschluss. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen zusätzlich auf deren Abnahme an. Haben wir die Empfangsstelle nicht angegeben und wurde diese auch nicht anderweitig vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Mainz zu erfolgen. Die jeweilige Empfangsstelle ist zudem der Erfüllungsort.

(2) Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit uns zulässig.

(3) Der Auftragnehmer hat uns bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, über die Gründe

sowie die erwartete Dauer der Verzögerung zu informieren und unsere Entscheidung einzuholen.

(4) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Netto-Auftragswertes. Es bleibt uns der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere bzgl. Rücktritt und Schadenersatz, bleibt uns unbenommen.

(5) Vertragliche Sicherungsrechte des Auftragnehmers bedürfen stets einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit uns.

(6) Der Auftragnehmer übereignet uns die Ware unbeding und ungeachtet ihrer Bezahlung. Sollte DILAS im Einzelfall ausnahmsweise ein durch die Zahlung der Ware bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung angenommen haben, erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung der gelieferten Ware. Unsere Befugnis, die Ware vor ihrer Bezahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und weiter zu veräußern, wird hiervon nicht beeinträchtigt. Im Übrigen ist ein Eigentumsvorbehalt stets ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den erweiterten, den verlängerten, den weitergeleiteten und den auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt.

(7) DILAS ist ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen zu treffen, bspw. durch Übernahme der Anforderungen international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO-SAFE-Framework of Standards (insbesondere AEO), um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit sowie Verpackung und Transport. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die Produktion, Lagerung, Beförderung, Be- oder Verarbeitung, Lieferung und Be- oder Entladung von Waren bis zu deren Übernahme durch uns an sicheren Betriebsstätten und Umschlagorten erfolgt. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen an uns vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen zu schützen und für die Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Unterauftragnehmer oder sonstige von ihm für die Lieferung und Leistung eingeschaltete Dritte hiervon zu unterrichten. Er wird diese zu entsprechenden Maßnahmen und Anweisungen zur Sicherheit in der Lieferkette verpflichten. Ist der Auftragnehmer kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ohne AEO-Status), so hat er DILAS vor Vertragsschluss zudem die von der EU und dem Zoll bereitgestellte Sicherheitserklärung unterzeichnet vorzulegen.

4. Gefahrenübergang und Versand

(1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der Empfangsstelle über.

(2) Die Regelungen in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB sowie in § 640 Abs. 2 BGB gelten nicht.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versandkosten. Ist Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(4) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts und der vollständigen Bestellnummer, des Absendeorts, der Positions- und Materi-

alnummer sowie ggf. der Seriennummer und der Rechnung gemäß Ziff. 5 dieser AGB beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

(5) Der Auftragnehmer hat die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Kosten zu verpacken. Haben die Parteien abweichend hiervon vereinbart, dass die Verpackungskosten gesondert berechnet werden, so hat der Auftragnehmer die Verpackungskosten gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung erfolgt zu Selbstkostenpreisen. Die Verpackung ist vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen. Er trägt die Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

(6) Die Lieferungen sind durch DILAS transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SLVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SLVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.

5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen, Auftragsnummer und -datum, die Positions- und Materialnummern, die statistischen Warennummern, der Absendeort sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Auf den Rechnungen ist ferner der Warensprung auszuweisen und der für die zutreffende Zollrechtliche Behandlung erforderliche Ursprungsnachweis beizufügen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Solange diese Angaben oder das Rechnungsdoppel fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

6. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart

innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder

innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder

innerhalb von 60 Tagen netto.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht bzw. abgenommen und die ordnungsgemäß erstellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Erfolgt die Zahlung per Banküberweisung, so ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von DILAS einght. Wir sind nicht für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken verantwortlich.

(4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

(5) DILAS behält sich das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten vor.

7. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare, ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme.

(2) Während dieser Ereignisse sowie innerhalb von einer Woche nach deren Ende sind wir berechtigt, - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ereignisse nicht vorübergehend sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

8. Rechte bei Mängeln

(1) Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sowie die garantierten

Merkmale zu erbringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik sowie den allgemein anerkannten technischen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

(2) DILAS stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

(3) DILAS ist berechtigt, einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht nachkommt und er die Nacherfüllung nicht berechtigt verweigern kann. DILAS kann vom Auftragnehmer einen Vorschuss für die hierzu erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(4) DILAS ist berechtigt, die Mangelbeseitigung ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rümpflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: DILAS wird die eingegangene Ware binnen zehn Tage auf offene Mängel hinsichtlich Menge, Identität und stichprobenartig auf Transportschäden prüfen und binnen dieser Frist anzeigen. Soweit eine unverzügliche intensivere Untersuchung der gelieferten Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, wird DILAS die Ware unverzüglich intensiver untersuchen. Mängel, die sich aufgrund einer intensiveren Untersuchung zeigen, werden unverzüglich nach ihrem Entdecken angezeigt. Ebenso werden versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdecken angezeigt. Die Anzeige eines entdeckten Mangels ist unverzüglich, wenn sie binnen zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt. Bei der Untersuchung der Ware ist die Durchführung von Stichproben ausreichend.

(6) Entstehen uns infolge der Lieferung mangelhafter Ware Kosten, bspw. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Er trägt auch Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.

(7) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, kann DILAS anstatt Schadensersatzes auch verlangen, dass der Auftragnehmer DILAS von Ansprüchen Dritter freistellt. Dies erfasst auch Eventualanträge sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Der Auftragnehmer hat uns auch die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DILAS durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. DILAS wird den Auftragnehmer über den Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hat DILAS dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Freistellung gesetzt oder verweigert der Auftragnehmer die Befreiung, sei es ganz oder teilweise, ernsthaft und endgültig, können wir die Ansprüche des Dritten befriedigen. Der Auftragnehmer hat uns dann unsere Leistungen an den Dritten zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen Aufwendungen und Kosten zu tragen und uns den sonstigen daraus entstehenden Schaden und Nachteil zu ersetzen. Dies beeinträchtigt nicht unsere Befugnis, die vom Dritten verfolgten Ansprüche auch darüber hinaus selbst zu befriedigen, einschließlich unserer damit einhergehenden Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Ziff. 8 (7) dieser AGB lässt weitere, insbesondere gesetzliche, Ansprüche von DILAS unberührt.

(8) Der Auftragnehmer wird eine ordnungsgemäße Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abschließen und unterhalten. Auf unser Verlangen, hat er diese nachzuweisen.

(9) Die regelmäßige Verjährungsfrist für einen Sach- oder Rechtsmangel beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber. Bei Rechtsmängeln bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht,

solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DILAS geltend machen kann. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

10. Materialbeistellungen

(1) Materialbeistellungen, einschließlich Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände, bleiben unser Eigentum. Sofern wir an diesen Urheberrechte haben, behalten wir uns diese vor. Die Materialbeistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann DILAS jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an unseren Materialien.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt ausschließlich für DILAS. DILAS wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass DILAS in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Ziff. 10 (2) dieser AGB gilt auch bei Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Materialbeistellungen sowie bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass DILAS auch hier als Hersteller gilt.

(4) Der Auftragnehmer hat etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, haftet er gegenüber DILAS auf Schadensersatz. Der Auftragnehmer hat die überlassenen Materialien hinreichend zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern und dies auf unser Verlangen nachzuweisen. Gleichzeitig tritt uns der Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, DILAS nimmt die Abtretung hiermit an.

11. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer wird DILAS die Lieferung und Leistungen frei von Rechten Dritter übereignen. Die Lieferung und Leistung ist insbesondere frei von Urheber-, Patent-, Marken-, Kennzeichen- und anderen mit dem geistigen Eigentum verbundenen Rechten Dritter.

(2) Der Auftragnehmer gewährt DILAS das räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte Recht, die Lieferung und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben.

(3) Verstößt der Auftragnehmer gegen Ziff. 11 (1) oder 11 (2), hat er DILAS sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Schaden sowie sonstige Nachteile zu erstatten.

(4) DILAS kann auch verlangen, dass der Auftragnehmer DILAS von Ansprüchen Dritter freistellt, die auf eine Verletzung von Ziff. 11 (1) oder 11 (2) dieser AGB zurückzuführen sind. Dies erfasst auch Eventualanträge sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr mit betroffenen Schutzrechtsinhabern eine Regelung zu treffen, die Schutzrechtsverletzungen ausschließt. Der Auftragnehmer trägt auch etwaige Lizenzgebühren. Ist dem Auftragnehmer eine Freistellung, bspw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der von ihm zu vertretenden Ansprüche

nicht möglich, so hat er DILAS sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Schaden sowie sonstige Nachteile zu erstatten. Hat DILAS dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Freistellung gesetzt oder verweigert der Auftragnehmer die Befreiung, sei es ganz oder teilweise, ernsthaft und endgültig, können wir die Ansprüche des Dritten befriedigen. Der Auftragnehmer hat uns dann unsere Leistungen an den Dritten zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen Aufwendungen und Kosten zu tragen und uns den sonstigen daraus entstehenden Schaden und Nachteil zu ersetzen. Dies beeinträchtigt nicht unsere Befugnis, die vom Dritten verfolgten Ansprüche auch darüber hinaus selbst zu befriedigen einschließlich unserer damit einhergehenden Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Ziff. 11 (2) und (3) dieser AGB lässt weitere, insbesondere gesetzliche, Ansprüche von DILAS unberührt.

(5) Ansprüche von DILAS sind ausgeschlossen, soweit DILAS die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben von DILAS, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass gelieferte Ware von DILAS oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferter Ware eingesetzt werden. Unsere Ansprüche sind weiter ausgeschlossen, wenn sie dadurch begründet sind, dass DILAS die gelieferte Ware genutzt oder weiterveräußert hat, nachdem wir vom Auftragnehmer darüber informiert wurden, dass die Nutzung der gelieferten Ware Patent- oder Urheberrechte Dritter verletzt.

12. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung und Einziehung durch Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Import- und Exportregelungen, Compliance

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bestehende Datenschutzerfordernisse einzuhalten. Dies erfasst insbesondere personenbezogene Daten von bzw. aus dem Bereich von DILAS. Datenschutzerfordernisse sind insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzrichtlinie. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Jegliche andere Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, hat die Ware die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat DILAS unaufgefordert schriftlich in seinen Geschäftsunterlagen (jedenfalls in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen) darüber zu informieren, falls die Ware: (a) in der Ausfuhrliste (Annex „AL“ der Außenwirtschaftsverordnung) und/oder (b) in Annex I der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) und/oder (c) in Annex IV der Dual-Use-Verordnung genannt ist. Die Information erfasst auch die Benennung der Export-Klassifizierungsnummer; die Nummer der geltenden Exportlizenz; Ursprungsland der Ware und ihrer Komponenten (einschließlich Technologie und Software); ob die Ware durch bzw. über die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert wurde und ob die Ware unter Nutzung U.S.-amerikanischer Technologie hergestellt wurde; die statistische Warennummer (HS-Code) sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners des Auftragnehmers bei Rückfragen. Auf Anfrage von DILAS wird der Auftragnehmer unverzüglich weitere Informationen seiner Waren und ihrer Komponenten schriftlich übermitteln, welche den Außenhandel betreffen. Der Auftragnehmer informiert uns unaufgefordert unverzüglich in Schriftform über Änderungen bereits erteilter Informationen.

(3) Die in Ziff. 13 (2) dieser AGB enthaltene Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr der Ware anderen Exportgesetzen und Bestimmungen unterliegt und/oder diese der Genehmigung bedürfen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die U.S.-amerikanischen und europäischen Vorgaben zur Terrorismusbekämpfung einzuhalten. Er hat insbe-

sondere die Verordnung (EG) 881/2002 vom 27.05.2002 und die Verordnung (EG) 2580/2001 vom 27.12.2001 in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen zu einer in den Verordnungen gelisteten Person zu unterlassen. Der Auftragnehmer hat ferner Sicherheitsaspekte nach den EU Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Guidelines for Authorized Economic Operators) – Verordnung (EG) 648/2005 und Verordnung (EG) 1875/2006 – einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DILAS unverzüglich schriftlich über Änderungen sowie die mögliche Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen zu informieren.

(5) Der Auftragnehmer richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Menschenrechte und für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die an uns zu liefernde Ware nicht unter den Anwendungsbereich der Stoffverbote der Richtlinie (EG) 2011/65/EU (RoHS) fallen. Er versichert, dass die Stoffe, die in der zu liefernden Ware enthalten sind sowie ihre Verwendung entweder bereits registriert sind oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) keine Registrierungspflicht besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragnehmer oder sonstige von ihm für die Lieferung und Leistung eingeschaltete Dritte zur Einhaltung entsprechender Standards verpflichten.

(6) Verstößt der Auftragnehmer gegen eine seiner in Ziff. 13 (1) bis (5) dieser AGB genannten Pflichten, hat er DILAS sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Schaden sowie sonstige Nachteile zu erstatten.

(7) Auf unser Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, DILAS von jedweden Nachteilen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer seine in Ziff. 13 (1) bis (5) dieser AGB genannten Pflichten, sei es ganz oder teilweise, nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. Die Freistellung erfasst auch Eventualverbindlichkeiten. Hat DILAS dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Freistellung gesetzt oder verweigert der Auftragnehmer die Befreiung, sei es ganz oder teilweise, ernsthaft und endgültig, können wir die Ansprüche des Dritten befriedigen. Der Auftragnehmer hat uns dann unsere Leistungen an den Dritten zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen Aufwendungen und Kosten zu tragen und uns den sonstigen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Unsere Befugnis, die vom Dritten verfolgten Ansprüche auch darüber hinaus selbst zu befriedigen sowie unsere damit einhergehenden Ansprüche gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

(8) Weitere Ansprüche von DILAS bleiben von den Regelungen in Ziff. 13 (6) und (7) dieser AGB unberührt.

14. Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer wird die Bestellung und deren Inhalt vertraulich behandeln. Er wird nicht öffentlich bekannte kaufmännische, wirtschaftliche, technische und sonstige im Rahmen des Vertrages erhaltene Informationen geheim halten und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Informationen an Dritte weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen treffen und Mitarbeiter sowie sonstige eingeschaltete Dritte schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten sowie mindestens diejenigen Vorkehrungen treffen, mit denen der Auftragnehmer besonders sensible Informationen über das eigene Unternehmen schützt.

(2) Der Auftragnehmer wird diese Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber uns oder Dritten zu verschaffen oder um Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu umgehen oder sonst wie zu verhindern.

(3) Der Auftragnehmer darf die Firma oder Warenzeichen von DILAS nicht ohne unsere vorherige schriftli-

che Zustimmung im Rahmen von Werbematerialien, Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen nennen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Einkaufsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der unbeabsichtigten Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Soweit es sich bei den Auftragnehmern um Kaufleute – ausgenommen solche Kaufleute, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert – , juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand. DILAS ist weiter berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

(2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten unterliegen in allen Fällen deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen, einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand:11.2013